

Hygienekonzept für die Jugendarbeit des Postillion e.V.

Mobile Jugendarbeit Brühl, Dielheim, Eberbach, Eppelheim, Ketsch, Plankstadt, Rauenberg, Reilingen, Schönau, Walldorf,
Offene Jugendarbeit Spechbach
Bundesmodellprojekt Jugendliche Mobilität Wilhelmsfeld

Stand: 30.08.2021

Neufassung auf Basis der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) vom 23. August 2021

Allgemeine Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen

Es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Ein Abstand von mind. 1,5 m wird empfohlen und sollte möglichst eingehalten werden. Bitte beachtet, dass im öffentlichen Raum das Abstandsgebot gilt.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel). Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen. Dazu Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren. Dabei auf die vollständige Benetzung der Hände achten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife auch immer mal wieder während der Arbeit.

Testungen von Jugendlichen

Wir gehen davon aus, dass alle Angebote der Mobilen Jugendarbeit in deren Räumen in festen Gruppen erfolgt. Wir gehen ferner davon aus, dass alle Schüler*innen sind. Diese werden regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet. Der Nachweis erfolgt hier etwa durch den Schülerschein, ebenso kann die Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eine Bescheinigung der Schule oder auch ein Schüler-Abo als Nachweis ausreichen. Wir nehmen hier auf Basis der Corona-Verordnung keine Differenzierung nach Ferien- und Schulzeiten vor. Das Kultusministerium hat diese pragmatische Lösung für Familien gefunden, da Kinder während der Sommerferien sich mehr im Familienverbund aufhalten und in der Regel weniger Kontakte haben als während der Schulzeit (Klassenverbände, Sportveranstaltungen, außerschulische Angebote etc.). (Quelle Städtetag R 36796/2021)

Maske

Ein Mundschutz ist nicht verpflichtend vorgesehen, wenn der Abstand eingehalten werden kann. Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske kann für getestete in fest gebildeten Gruppen, während kein Kontakt zu Dritten besteht, abgewichen werden (§ 5 der Corona VO Jugendarbeit).

Angebote

Der Postillion e. V. bietet in der Regel Angebote bis maximal 36 Personen an. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Räume typischerweise mehr Personen kaum zulassen. Sollte ein einzelnes Angebot mit mehr als 36 Personen stattfinden, ist das zuständige Vorstandsmitglied zu involvieren. Dabei ist zu prüfen, ob der Mindestabstand gemäß § 2 Corona-Verordnung Baden-Württemberg gewahrt werden kann.

- Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Jugendliche, die in den letzten 14 Tagen vor dem Angebot wissentlich Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatten, dürfen das Jugendhaus nicht betreten und an keinem Angebot teilnehmen. Ebenso ist eine Teilnahme von Jugendlichen mit akuten Erkrankungssymptomen nicht möglich. Beides ist mit den Jugendlichen zu besprechen sowie per Aushang im Außenbereich kenntlich zu machen. Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen sowie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen stellen kein Ausschlusskriterium da. Jugendliche, die einen kranken Eindruck machen, sind darauf anzusprechen und ihnen sollte empfohlen werden, nach Hause zu gehen. Dabei sind die Jugendlichen auch auf die Krankheitssymptome von Corona aufmerksam zu machen. Eine Untersuchung - auch das Messen von Fieber - ist nicht zulässig.
- Alle Angebote werden von den Mitarbeiter_innen oder anderen Betreuungspersonen begleitet.
- Alle Mitarbeiter_innen und Jugendliche waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Beim Besuch von Sanitärräumen ist auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. In besonders kleinen Räumen oder wenn nicht gelüftet werden kann, wird ein Mundschutz empfohlen. Bitte entsprechenden Aushang anbringen.
- Bei mehrtägigen Angeboten gelten die Corona-VO der jeweiligen Bundesländer.

Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln und Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten: Markierungen, (jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, ggf. Festlegung von Verkehrswegen oder Absperrungen und zur Information über die geltenden Regeln
- In der Küche werden vorübergehend keine Geschirrtücher eingesetzt, sondern Papiertücher, die nach der Verwendung weggeworfen werden.
- Die Handkontaktoberflächen täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Bei Angeboten in Innenräumen ist mindestens stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots zu lüften, Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten. Evtl. zusätzlich Ventilatoren aufstellen.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten und täglich (bzw. an den Öffnungstagen) zu reinigen.
- Büro: Die Laptops sind vor der Nutzung einer anderen Person gründlich zu reinigen/desinfizieren. Entsprechende Tücher stehen bereit.
- Eine Vermietung der Räume ist nicht zulässig.

Personal

- Die Regeln werden im Team besprochen und mit den Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Für jeden Ort ist eine verantwortliche Person zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt (Team- oder Hausleitung).
- Mitarbeiter_innen sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen. Zeigen sich während der Arbeit Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und ein Arzt aufzusuchen bzw. zu kontaktieren. Das Vorstandsmitglied ist zu informieren.
- Kolleg_innen, die einer Risikogruppe angehören, setzen sich mit ihrem zuständigen Vorstandsmitglied in Verbindung, um nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Eine dauerhafte Freistellung von der Arbeit ist nicht möglich.
- Hatten Kolleg_innen in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Angebot wissentlich Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, dürfen sie das Jugendhaus nicht betreten und kein Angebot durchführen. In diesem Fall bitte umgehend eine Meldung an das zuständige Vorstandsmitglied.
- Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, für das das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder das auf der Risikoliste des RKI aufgeführt ist, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen und die 14-tägige Quarantänezeit eingehalten werden. Die Einrichtung darf erst nach der Quarantänezeit wieder betreten werden bzw. sobald ein negativer Test auf Covid-19 vorliegt. Die Quarantänezeit entspricht einer unbezahlten Freistellung.

- Der Schutz der Pädagog*innen nach § 8 CoronaVO ist sicherzustellen. Da das Land aber alle Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe zugelassen hat, müssen wir davon ausgehen, dass der Eigenschutz erfolgt ist. Gesonderte und weitgehende Schutzmaßnahmen sind wegen § 8 Corona VO in Verbindung mit § 3 Corona VO Jugendarbeit nicht mehr erforderlich.

Kontakt zu Dritten

Der Kontakt zu Dritten soll soweit wie möglich eingeschränkt werden. Sollten Außenstehende dennoch die Einrichtung betreten müssen (z.B. Caterer, Hospitant_innen, Handwerker_innen) müssen deren Daten mittels einer Anwesenheitsliste dokumentiert werden, um die Kontaktpersonennachverfolgung zu erleichtern. Diese wird nach vier Wochen vernichtet. Sofern möglich sollen externe Dritte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Lebensmittel

Hier gelten die bisher bestehenden Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Darüber hinaus ist zu beachten:

- Bei einer Essenszubereitung ist auf besondere Hygienestandards zu achten.
- Die Übergabe und die Bezahlung sollten möglichst kontaktlos erfolgen.
- Vorher gründlich Hände waschen
- Kein Teilen von Essen oder Getränken
- Keine gemeinsame Nutzung von Geschirr/Besteck. Flaschen/Gläser müssen gekennzeichnet werden, damit sie eindeutig zugeordnet werden können.
- Für einen Café- bzw. Thekenbetrieb wird auf die Verordnung zur Gastronomie hingewiesen. Die können analog übertragen werden. Sie ist zu finden unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-gastronomie/>

Beschaffung von Hygienematerial

- Die Beschaffung von Hand- und Flächendesinfektion erfolgt zentral über die Abteilung Gebäude.
- Andere Hygienematerialien (Kloppapier, Handschuhe etc.) können weiterhin über die üblichen Bezugsquellen selbst organisiert werden.
- Bei Bedarf an Desinfektionsmitteln bitte Meldung an gebaeude@postillion.org
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Sonderregelungen bei Schulgebäuden

Für Bereiche, die mit der Schule gemeinsam genutzt werden (z.B. Sanitäranlagen) sind die Schulen für die Hygiene zuständig. Hier sind die Anweisungen und Vorgehensweisen der Schule einzuhalten.

Impfungen

Wir machen keine Impfberatungen. Dies soll medizinischem Personal vorbehalten bleiben.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Hygienekonzept liegt im Vorstandsreferat 1